

Zürich, den 30. April 1946.

Herrn Nationalrat Johannes H u b e r ,
Mitglied des Bankrates der
Schweizerischen Nationalbank,

S t . G a l l e n .

St. Leonhardstr. 22

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

I.

Wie wir Ihren Mitteilungen entnehmen, sind für die nächste Sitzung der Vollmachtenkommission von Herrn Nationalrat Dr. Bircher folgende zwei Interpellationen gestellt worden:

"1. Es wird Auskunft gewünscht über "die betriebl. Angelegenheit der Hebernahme von 300 Millionen Franken in deutschen Goldbarren für das Jahr 1936, umgegossen aus dem ehemaligen belgischen Staatsschatz, der nun von den Amerikanern herausverlangt wird".

"2. Ein noch beunruhigenderes Gerücht, das schon zu viel unerfreulichen Spekulationen ebenfalls Anlass gegeben hat, ist die Mitteilung, dass die Banknoten an einem bestimmten Stichtag abgestempelt werden sollen. Ich bin mir über den Zweck dieser Übung nicht ganz im Klaren, aber auch hier wäre es wünschenswert, eine baldige Abklärung zu erfahren".

Ihren Wünsche gemäss beehren wir uns, Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Bankrates zu den beiden Interpellationen folgendes mitzuteilen, wobei wir uns gestatten, eine Kopie dieses Schreibens Herrn Bundesrat Nobs zur Kenntnisnahme anzustellen.

II.

Was zunächst die Goldressionen der Deutschen Reichsbank im allgemeinen anbetrifft, so ist hierüber in Bankrat wiederholt berichtet worden. Wir haben die bezüglichen Stellen aus dem Protokoll zusammengestellt. Um Ihnen ein Nach-

schlagen zu ersparen, übermachen wir Ihnen anbei ein Exemplar dieses Auszuges.

Zur Sache selbst möchten wir noch folgendes ausführen:

1. Die Goldpolitik ist Bestandteil der Währungspolitik, und diese wiederum beruht auf dem Beschluss des Bundesrates vom 27. September 1936 betreffend Währungsmassnahmen und der gestützt darauf vom Bundesrat der Nationalbank erteilten Weisung, den Goldwert des Frankens auf einer Höhe zu halten, die einer ungefähr 30 %igen Abwertung entspricht.

Wollte die Nationalbank dieser Weisung nachleben, so musste sie zur Haltung des Frankens auf der vorgeschriebenen Höhe bzw. zur Regulierung der Devisenkurse je nach den Verhältnissen Gold abnehmen oder Gold abgeben.

Da der Schweizerfranken während des Krieges eine gesuchte Valuta war, musste sie Gold abnehmen, da sonst der Kurs des Schweizerfrankens zum Nachteil unserer Exportindustrie in die Höhe getrieben worden wäre. Hinzu kam noch der Umstand, dass die Nationalbank als Notenbank eines neutralen Landes solche Goldoperationen mit allen Notenbanken auszuführen hatte. Eine andere Haltung hätte sich mit dem Grundsatz der Neutralität der Schweiz nicht vereinbaren lassen. Bestimmend für die Goldpolitik der Bank waren somit Ueberlegungen währungspolitischer und aussenpolitischer Art.

2. Ueber den Umfang des Goldverkehrs mit der Deutschen Reichsbank geben folgende Zahlen Aufschluss:

Die Nationalbank hat seit Kriegsausbruch von der Deutschen Reichsbank in folgenden Beträgen Gold in Barren und gemünzt gekauft:

	<u>Kassenwert</u> in 1000 Fr.
1939.....	--
1940.....	66 645
1941.....	141 180
1942.....	423 985
1943.....	368 350
1944.....	180 199
1945.....	<u>29 468</u>
Zusammen.....	1 209 827 -----

Von diesem Golde sind in der nahllichen Periode von der Nationalbank weiter verkauft worden Barren und Goldmunzen in folgenden Betragen:

	<u>Kassenwert</u> in 1000 Fr.
1939.....	--
1940.....	27 340
1941.....	48 379
1942.....	340 388
1943.....	270 165
1944.....	113 880
1945.....	<u>27 094</u>
	<u>827 246</u>

Vergleichsweise sei erwahnt, dass die Nationalbank an Gold ubernommen hat:

Verkauferin	Vom 1.9.39	Vom 22.6	Vom 22.2.	Total
	bis 22.6. 1940 ¹⁾	1940 bis 21.2.44 ²⁾	1944 bis 15.4.45	
Wert in 1000 Franken				
Deutsche Reichsbank	27 340	1 023 947	158 540	1 209 827
Federal Reserve Bank of New York..	--	1 711 874	455 576	2 167 450
Bank of England.....	--	290 260	337 607	627 867
Bank of Canada.....	--	29 460	30 623	60 083
Argent.Zentralbank.	--	21 233	11 437	32 670
Banque de France...	--	159 637	19 982	179 619
Schwed.Reichsbank..	--	44 042	30 021	74 063
Banco de Portugal..	--	49 709	35 392	85 101

1) Waffenstillstand mit Frankreich

2) Warning der Alliierten (vgl.Ziffer 6 hienach)

3226 534

3. Es war naheliegend, dass diese Goldzessionen auf alliierter Seite nicht gerne gesehen wurden. Bereits in den im Jahre 1942 mit England geführten Handelsvertragsverhandlungen ist der schweizerischen Delegation vorgeworfen worden, die Schweiz erleichtere damit Deutschland die Beschaffung von Devisen und die Bezahlung von Importen. Beanstandet wurde aber lediglich die Unterstützung Deutschlands, und es sprach damals auch auf alliierter Seite noch niemand von gestohlenem Gold.

Dieses Argument wurde von alliierter Seite erstmals im Herbst 1943 ins Feld geführt, als nämlich in englischen Radiosendungen die Neutralen gewarnt wurden, den Deutschen "widerrechtlich angeeignetes Gold" abzunehmen. Die englische Finanzpresse verband damit noch die Drohung, dass die Neutralen dieses Gold nach dem Kriege ohne Entschädigung wieder zurückerstatten müssten. Es handelte sich aber noch nicht um eine offizielle Warnung. Die Nationalbank hätte daher dieser inoffiziellen und dazu noch im Rahmen der Kriegspropaganda geltend gemachten Warnung keine Beachtung zu schenken brauchen. Sie tat es aber gleichwohl, indem sie Veranlassung nahm, diese Goldoperationen mit dem Vertreter der Deutschen Reichsbank zu besprechen und der Erwartung Ausdruck zu geben, es möchten die Goldverkäufe an die Nationalbank nicht weiter ausgedehnt und deutsche Zahlungen an das Ausland, soweit dies irgendwie möglich sei, nicht über den Schweizerfranken, sondern durch direkte Goldsendungen nach den betreffenden Ländern ausgeführt werden. Die Schweiz wolle für solche Zahlungen nicht als Durchgangsstelle dienen.

4. Da die Frage, wie schon oben erwähnt, mit Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz auch politische Bedeutung hatte (die Schweiz war damals von den Achsenmächten vollständig eingekreist), orientierte das Direktorium

auch den Bundesrat. Das geschah zunächst einmal in einer am 6. September 1943 stattgefundenen Konferenz mit dem Vorsteher des eidg. Finanz- und Zolldepartements. Herr Bundesrat Dr. Wetter erklärte, er teile die Auffassung des Direktoriums der Nationalbank. Er sei ebenfalls der Meinung, dass eine Diskriminierung einer Mächtegruppe hinsichtlich der Goldübernahme nicht in Frage kommen könne. Das Direktorium stellte in Aussicht, in der Sache offiziell an den Bundesrat zu gelangen, sobald Klarheit darüber bestehe, wie Schweden sich gegenüber den Goldangeboten Deutschlands verhalte.

Kurz vorher wurde nämlich von England aus die Meldung verbreitet, die Schwedische Reichsbank habe die Entgegennahme von Gold aus Deutschland verweigert. Die Aufklärung traf unmittelbar nach der eben erwähnten Konferenz ein. Die Nachfrage in Stockholm ergab, dass die Meldung den Tatsachen nicht entsprach. Der Gouverneur der Schwedischen Reichsbank erklärte, dass sein Institut sich schon früher bereit gefunden habe, von der Deutschen Reichsbank eine bedeutende Goldmenge anzukaufen. Diese Zusicherung sei bisher nur zum Teil in Anspruch genommen worden. Die Deutsche Reichsbank habe infolgedessen die Möglichkeit, noch verhältnismässig grosse Goldbeträge an die Schwedische Reichsbank zu verkaufen.

Mit Eingabe vom 9. Oktober 1943 hat dann das Direktorium dem Bundesrat über die bisher befolgte Politik der Nationalbank mit Bezug auf die Goldoperationen mit Deutschland einlässlich berichtet, indem es auf die von alliierter Seite zum Ausdruck gebrachte Missbilligung des Ankaufs von deutschem Gold durch die Schweizerische Nationalbank hinwies. Im amerikanischen Schatzamt wurde unser Vertreter darauf aufmerksam gemacht, die Nationalbank müsse sich bei ihren Transaktionen mit der Deutschen Reichsbank

bewusst sein, dass es sich bei diesem Gold um gestohlenen Eigentum handeln könne, und sie dürfe sich nicht einfach auf den guten Glauben berufen.

Das Direktorium stellte sich auf den Standpunkt, dass die Notenbank eines neutralen Goldwährungslandes sich als befugt ansehen dürfe, mit sämtlichen ausländischen Notenbanken beliebige Goldtransaktionen vorzunehmen. Die getätigten Goldgeschäfte hätten sich daher nicht allein auf Deutschland beschränkt. Eine solche Haltung scheine dem Direktorium auch aus politischen Gründen und in Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz angezeigt. Die Nationalbank habe im Übrigen keinen Anlass, das ihr von der Deutschen Reichsbank angebotene Gold als unrechtmässig erworbenes Gold anzusehen, dies um so weniger, als die Reichsbank ähnliche Geschäfte auch weiterhin mit Schweden und Portugal abwickle. Dessen ungeachtet sei die Nationalbank bestrebt, den Umfang der bisherigen Goldenkäufe im Verkehr mit der Deutschen Reichsbank nicht zu erweitern. Bereits habe die Nationalbank in diesem Sinne mit der Leitung der Deutschen Reichsbank Fühlung genommen. Zusammenfassend wurden die Grundsätze, die bei der Entgegennahme von Gold für die Nationalbank bisher massgebend gewesen seien, wie folgt umschrieben:

1. Die Schweizerische Nationalbank kauft und verkauft seit Beginn dieses Krieges Gold zu festen Preisen von und an alle ausländischen Notenbanken. Hätte sich die Nationalbank geweigert, von der Deutschen Reichsbank Gold entgegenzunehmen, so wäre ihr dieses Gold voraussichtlich durch die Notenbanken anderer Länder eingeliefert worden.
2. Die Verweigerung von Goldannahme gegenüber der Deutschen Reichsbank würde der Schweizerischen Nationalbank mit den Geboten der Neutralität nicht vereinbar erscheinen.

Die Nationalbank darf und muss annehmen, dass das ihr von einer ausländischen Notenbank angebotene Gold rechtmässig erworben ist, wenn auch anderseits die Vermutung bestehen mag, dass es sich teilweise um Gold handelt, das aus den besetzten Gebieten stammt. Die Requisition von Gold aber ist ein Recht, das der Besatzungsmacht nach den Bestimmungen des Völkerrechtes zusteht.

3. Die Deutsche Reichsbank tätigt auch mit andern Staaten, u.a. mit Schweden ganz ähnliche Goldoperationen.
4. Die Nationalbank hat der Deutschen Reichsbank gegenüber die Erwartung ausgesprochen, dass Goldverkäufe in Zukunft nicht weiter ausgedehnt und dass Zahlungen an das Ausland nicht über den Schweizerfranken, sondern durch direkte Goldremittierungen nach dem betreffenden Land getätigt würden."

Da dem Problem eine ausgesprochen politische Seite zukomme, lege das Direktorium Wert darauf, den Bundesrat über die Angelegenheit zu orientieren und zu erfahren, ob er mit der Politik der Nationalbank einig gehe.

Am 19. November 1943 antwortete der Vorsteher des eidg. Finanz- und Zolldepartements auf die Eingabe des Direktoriums vom 9. Oktober 1943, indem er bemerkte, dass diese Eingabe sämtlichen Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis gebracht worden sei. In einer Besprechung darüber habe sich der Bundesrat mit den von der Nationalbank aufgestellten Richtlinien einverstanden erklärt. Namentlich begrüsse er es, wenn, entsprechend dem Bestreben der Nationalbank selbst, diese Goldübernahme für die Zukunft sich eher in bescheidenerem Rahmen bewegen werde.

5. In im Oktober 1943 geführten Verhandlungen wurde Herrn Vizepräsidenten Puhl von der Deutschen Reichsbank nahegelegt, die Goldzessionen nicht zu vermehren, sondern eher

abzubauen, und für Zahlungen an Drittländer diesen das Gold direkt zu übermitteln. Es wurde ihm in diesem Zusammenhang erklärt, es diene der Nationalbank nicht, Gold für Zahlungen Deutschlands an Schweden zu erhalten. Die Nationalbank würde es für richtiger ansehen, wenn die Schwedische Reichsbank das Gold direkt übernehme.

Herr Puhl stellte bei diesem Anlass fest, dass die Deutsche Reichsbank ständig grössere Goldbestände unterhalten habe, die nicht ausgewiesen worden seien (eine Behauptung, die übrigens auch von alliierter Seite bestätigt worden ist - man sprach von einem Vorkriegsgoldbestand der Deutschen Reichsbank von 1/2 Milliarden Franken). Die Nationalbank habe bis jetzt kein Gold erhalten, das aus andern Ländern als aus Deutschland stamme. Mit Bezug auf das "belgische Gold" teilte Herr Puhl mit, dieses Gold sei von der Banque de France der Reichsbank übergeben worden. Die Reichsbank hätte das Gold bezahlen wollen, was aber von Belgien abgelehnt worden sei. Daraufhin habe die Reichsbank den Betrag beim Gericht hinterlegt. "Das Golddepot sei im übrigen noch intakt".

6. Eine offizielle Warnung von seiten der alliierter Regierungen ging der Schweiz erst am 21. Februar 1944 zu. In ihren Noten an die Neutralen gaben die Regierungen der Vereinigten Staaten und von Grossbritannien bekannt, dass sie den Rechtserwerb an erbeutetem Gold, das sich künftig im Besitz der Achsenmächte befinden werde oder das von diesen Mächten auf dem Weltmarkt umgesetzt worden sei, weder jetzt noch später anerkennen werden. Im weitern wurde erklärt, dass das amerikanische und das englische Schatzamt aus der Hand von Staaten, die ihre Beziehungen zur Achse nicht abgebrochen haben, kein Gold kaufen werden, das ausserhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten oder von Gross-

britannien liege. Eine Ausnahme werde nur dann zugestanden, wenn das betreffende Schatzamt die Ueberzeugung habe, dass das Gold nicht aus einer nach dem 23. Februar 1944 erfolgten Veräusserung durch einen Achsenstaat an einen mit ihm in diplomatischen oder kommerziellen Beziehungen stehenden Staat stamme. Es dürfe sich aber auch nicht um Gold handeln, dessen Herkunft an sich zwar einwandfrei sei, das aber infolge Hereinnahme von Achsengold durch den neutralen Staat an anderer Stelle frei verfügbar geworden sei.

Das Direktorium der Nationalbank war sich vollaufbewusst, dass diese "Warnung" durchaus nicht leicht zu nehmen sei, trotzdem vertrat es die Auffassung, dass die Nationalbank an dem von ihr bisher eingenommenen Standpunkt festhalten müsse. Es gehe aus Gründen der Neutralität nicht an, von den alliierten Regierungen blockierte Gold- und Dollarbeträge in grossem Ausmass zur Beschaffung von Schweizerfranken zu übernehmen, anderseits aber gegenüber den Achsenmächten die Abnahme von freiem Gold, das zum nämlichen Zweck in die Schweiz geliefert werde, zu verweigern. Auch sei es nicht wohl möglich, die auf dem Prinzip der Goldwährung beruhende Freizügigkeit des Goldes nur gegenüber einer Ländergruppe gelten zu lassen. Von den Vertretern der Deutschen Reichsbank sei erneut erklärt worden, dass an die Nationalbank abgetretene Gold stamme ausschliesslich aus Vorkriegsbeständen der Reichsbank. Die Nationalbank dringe weiterhin auf eine Herabsetzung der Goldzessionen. Soweit Goldabtretungen unvermeidlich seien, habe sie der Reichsbank nahegelegt, vorzugsweise Goldstücke deutscher Prägung zu liefern. Es wurde festgestellt, dass die von der Reichsbank gelieferten Goldbarren in den letzten Sendungen den Stempel der Preussischen Münze aus dem Jahre 1935 tragen.

Wie aus den unter Ziffer 2 wiedergegebenen Zahlen hervorgeht, hat die Nationalbank seit Februar 1944, dem Zeit-

punkt der offiziellen Warnung der Alliierten, von der Deutschen Reichsbank noch für circa 150 Millionen Franken Gold gekauft. Darunter befindet sich kein Gramm, das aus sog. "belgischen Beständen" herrühren soll.

7. Die Behauptung der Alliierten, es handle sich bei dem von den Deutschen gelieferten Golde um Beutegold aus den besetzten Ländern, zu dessen Verwertung die Neutrallen nicht Hand bieten sollten, gab dem Direktorium für den Fall, dass der Nationalbank trotz den Zusicherungen der Reichsbank solches Gold zugekommen wäre, Veranlassung, durch ein Rechtsgutachten abklären zu lassen, inwieweit der Erwerb dieses Goldes einer Anfechtung im Rechtswege ausgesetzt werden könnte.

Herr Prof. Dr. Schindler, Zürich, kam in seinem am 22. Juli 1944 erstatteten Gutachten zum Schluss, dass sich die aufgeworfene Frage nicht generell beantworten lasse, dass vielmehr nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden sei. In einer Reihe von Fällen sei die Wegnahme von Gold und beweglichen Gütern durch die Besetzungsmacht im internationalen Recht zulässig. So bestimme die Haager Landkriegsordnung, dass das bare Geld und die Wertbestände des besetzten Staates dem Beuterecht der besetzenden Macht unterliegen. Auch das Privateigentum sei dem Zugriff der Besetzungsmacht nicht vollständig entzogen, sondern könne unter gewissen Voraussetzungen in rechtlich zulässiger Weise weggenommen werden. Nicht alles Gold, das aus dem besetzten Gebiet stamme, sei somit als unrechtmässig erbeutetes Gut zu bezeichnen, sondern es gelange zum mindesten ein Teil davon in ein rechtlich unanfechtbares Eigentum der besetzenden Macht. Aber auch da, wo die Wegnahme nach den Bestimmungen des internationalen Rechts nicht zulässig war, erscheine es nicht von

vorneherein als ausgeschlossen, dass ein Dritter das Gold von der besetzenden Macht zu gültigem Eigentum erwerben könne, sofern er durch seinen guten Glauben geschützt sei. Gerade dieser Frage nach dem guten Glauben werde im Streit-falle eine entscheidende Bedeutung zukommen. Herr Prof. Dr. Schindler machte daher die Anregung, bei Uebernahme von Gold aus dem Besitz der Achsenmächte eine Erklärung des Inhabers zu verlangen, dass das Gold nicht im Widerspruch zu völkerrechtlichen Grundsätzen erworben wurde. Dabei räumt freilich Herr Prof. Dr. Schindler ein, dass auch eine derartige Erklärung die Nationalbank nicht gegen alle Risiken zu schützen vermöchte. Gänzlich vermeiden liessen sich diese Risiken wohl nur durch eine vollständige Einstellung der Goldbezüge aus den Achsenländern, was mit dem Grundsatz der Neutralität nicht ohne weiteres vereinbar wäre, solange die Schweiz den Goldverkehr mit der anderen Seite fortsetze. Zwar liesse sich hier einwenden, dass es im wirtschaftlichen Bereich überhaupt keine Neutralitätspflicht ergebe; was aber auch theoretisch zugunsten dieses Standpunktes vorgebracht werden könne, seine praktische Durchführung scheitere daran, dass er von den benachteiligten Kriegführenden nicht anerkannt werde.

Das Gutachten von Prof. Dr. Schindler wurde den Bundesbehörden zur Stellungnahme zugestellt. Das eidg. Politische Departement wurde ersucht, sich zur rechtlichen Seite der Goldpolitik der Nationalbank zu äussern, insbesondere auch darüber, ob es nach seiner Auffassung verantwortet werden könnte, an die Reichsbank das Ansuchen zu stellen, diese solle bei ihren Goldzessionen die im Gutachten Schindler angeregte Erklärung über den mit den völkerrechtlichen Grundsätzen im Widerspruch stehenden Golderwerb abgeben.

8. Am 23. August 1944 liess die Amerikanische Gesandtschaft in Bern dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement ein Aide-Mémoire zugehen, womit die Angelegenheit auf ein neues Geleise geschoben wurde. Darin wurde an den Bundesrat das Begehren gestellt, er möchte alle Goldoperationen mit Deutschland und den mit ihm verbündeten Staaten verbieten. Dadurch könne, wurde bemerkt, eine Beunruhigung beseitigt werden, welche die alliierten Regierungen empfinden, angesichts der Bemühungen des Feindes, aus seinen Goldbeständen, einschliesslich des erbeuteten Goldes aus den besetzten Ländern, Nutzen zu ziehen.

In der hiezu von der Nationalbank verlangten Vernehmlassung wurde grundsätzlich der bisher eingenommene Standpunkt aufrechterhalten und darauf hingewiesen, dass die Frage der deutschen Goldzessionen nicht mehr die Bedeutung habe, die ihr die amerikanische Gesandtschaft beimesse, indem die Goldübernahmen stark zurückgegangen seien. Durch die Kriegereignisse waren inzwischen auch die deutschen Warenkäufe in Spanien, Portugal, der Türkei, in Rumänien und Bulgarien zum Stillstand gekommen, woraus für die Reichsbank ein verminderter Frankenbedarf resultierte. Im übrigen wurde bemerkt, dass von seiten der Nationalbank keine Wehrnehmungen gemacht werden konnten, die darauf hingedeutet hätten, dass Fluchtgelder auf dem Wege von Goldimporten nach der Schweiz gelangt wären. Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. September 1942 die Goldein- und -ausfuhr der Kontrolle durch die Nationalbank unterliege und dass alle Goldimporte von Deutschland an die Schweizerische Nationalbank gingen. Ein Verbot der weiteren Entgegennahme von Gold und Devisen aus dem Ausland müsste sich aus Neutralitätsgründen auf sämtliche Länder erstrecken. Es würden also davon auch die Al-

liierten betroffen. Gerade im Hinblick auf die Beziehungen zu den Alliierten und um den Verkehr mit ihnen zu erleichtern, hätte man von einem solchen Verbot Umgang genommen. Wie die alliierten Länder, so sei auch Deutschland genötigt, Zahlungen aller Art nach der Schweiz zu leisten. Es wäre daher wohl nicht richtig gewesen, die Entgegennahme von Gold von Deutschland für solche Zwecke zu vermeiden.

9. Durch inhaltlich gleichlautende Noten der amerikanischen und englischen Gesandtschaft in Bern vom 2. Oktober 1944 wurde alsdann das eidg. Politische Departement zuhanden des Bundesrates auf die Beschlüsse der Währungskonferenz von Bretton Woods aufmerksam gemacht und daran die Erwartung geknüpft, dass der Bundesrat die nötigen Vorkehren treffen möge, um die schweizerische Währungspolitik mit den Resolutionen von Bretton Woods in Einklang zu bringen. Diese Resolutionen gipfelten in diesem Punkt darin, dass die neutralen Regierungen die Uebertragung von Werten aller Art aus den besetzten Gebieten verhindern sollen und dass sie ferner Massnahmen zu treffen haben, um bereits erfolgte Uebertragungen aufzudecken.

10. Das Problem ist schliesslich in den Wirtschaftsverhandlungen der Schweiz mit der englisch-amerikanischen Delegation in Bern vom Februar/März 1945 wiederholt zur Sprache gekommen. Die Nationalbank hat auch in diesen Verhandlungen an der dargelegten Stellungnahme festgehalten. Den alliierten Vertretern wurden alle wünschbaren Auskünfte über die Goldpolitik der Nationalbank gegeben, ohne dass die Nationalbank allerdings dabei auf besonderes Verständnis gestossen wäre. Bundesbehörden und Nationalbank wurden unter dem Drucke der Verhältnisse gezwungen, die Goldimporte aus Deutschland zu unterbinden. Zugelassen blieben nach dem Abkommen mit den westlichen Alliierten vom 8. März 1945 nur noch Goldremittierungen seitens Deutschlands zur

Deckung der Kosten der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Schweiz, für Zahlungen zugunsten Kriegsgefangener und Internierter, für die Begleichung von Schutzmachtleistungen der Schweiz und schliesslich für Zahlungen an das Internationale Rote Kreuz.

11. Gegen Ende Juli 1945 wurde von alliierter Seite ein neuer Schritt unternommen. Als Ergänzung zu den gegenüber der englisch-amerikanischen Wirtschaftsdelegation eingegangenen Verpflichtungen vom 8. März 1945 verlangte die amerikanische Gesandtschaft in einem weiteren Aide-Mémoire vom 27. Juli 1945

1. Angaben über den Goldbestand, der sich gegenwärtig im Besitz der Schweiz und (oder) der Nationalbank befindet, unter spezifizierter Anführung der Goldmünzen nach Prägungen, der Anzahl der Goldbarren, Prägestempel, ihres Gewichtes im einzelnen, des Münzgoldgewichtes und schliesslich der Prägeländer,
2. ausführliche Auskünfte über alle Ankäufe von Gold wie auch über sonstige Interessen an Gold seit 1. Januar 1939 aus den Achsenländern, aus den von ihnen besetzten Staaten, sowie aus Ländern, welche bis zum 21. Februar 1944 ihre Beziehungen zu den Achsenstaaten nicht abgebrochen hatten.

Den Bundesbehörden wurde in ultimativ anmutender Form nahegelegt, diese Angaben so rasch als möglich auszuhandigen, falls der Bundesrat von der amerikanischen Regierung eine Klärung ihrer Haltung gegenüber der Schweiz mit Bezug auf das Gold erwarte.

Dieses Aide-Mémoire wurde der Nationalbank vom eidg. Politischen Departement mit Schreiben vom 30. Juli

1945 zur Vernehmlassung zugestellt, mit der gleichzeitigen Bemerkung, dass bei der Einreichung des Aide-Mémoire vom amerikanischen Finanzattaché in Bern die Frage gestellt worden sei, ob die Nationalbank während des Krieges im Ausland gekaufte Goldbarren umgeschmolzen habe.

Nach einlässlicher Beratung im Direktorium und Bankausschuss wurden dem eidg. Politischen Departement zunächst die Zahlen mitgeteilt, die zur Beantwortung der von der amerikanischen Gesandtschaft unter Ziffer 1 und 2 ihres Aide-Mémoire gewünscht worden waren, worauf allerdings über die Nummern und Gewichte der einzelnen Goldbarren keine Auskunft erteilt wurde, indem dies eine umfangreiche und zeitraubende Arbeit verursacht hätte. Es wurde aber die Erstellung einer Nummernliste sämtlicher Goldbarren an die Hand genommen. In einer Konferenz mit dem eidg. Politischen Departement wurde vereinbart, dass dem Handelsattaché der amerikanischen Gesandtschaft von einem Vertreter des Politischen Departements die vorliegenden Angaben ausgehändigt werden sollen. Mit Bezug auf die Barrennummern kam man zum Schluss, dass, falls diese nachträglich verlangt werden sollten, den Amerikanern nahezu legen wäre, die Nummern der vermissten Barren anzugeben. Die Nationalbank hätte dann nachzusehen, ob diese Barren sich in ihren Beständen befinden. Von der Nationalbank aus wurde ausdrücklich erklärt, sie mache der Aushändigung der gewünschten Angaben keinerlei Opposition.

III.

Mit Bezug auf das sog. belgische Gold, auf das sich die Interpellation des Herrn Nationalrat Dr. Bircher im besonderen bezieht, ist folgendes zu sagen :

Die Belgische Nationalbank soll seinerzeit bei der Banque de France in Paris ein Golddepot, wie man hört, im Werte von 1 Milliarde Schweizerfranken errichtet haben, das bei Kriegsausbruch nach Dakar übergeführt worden sei. Nach der Besetzung Frankreichs habe die französische Vichy-Regierung dieses Gold auf Druck der Besetzungsbehörden aus Dakar zurückgeholt und durch den Gouverneur der Banque de France den Deutschen ausgehändigt. Später sei die französische Regierung verhalten worden, der belgischen Nationalbank aus den Beständen der Banque de France ein entsprechendes Goldgewicht zurückzuerstatten.

Weiter ist erklärt worden, das belgische Gold sei von der Besetzungsmacht nach Deutschland übergeführt und dort teilweise in Barren umgeschmolzen worden, wobei diese Barren teilweise mit Vorkriegsdaten versehen worden seien. Das Gold sei dann von der Reichsbank nach dem Ausland und namentlich nach der Schweiz verkauft worden. Das von der Reichsbank nach der Schweiz gelieferte belgische Gold soll den Wert von einer halben Milliarde Franken übersteigen.

Vor einiger Zeit hat nun der Gouverneur der Belgischen Nationalbank der Schweizerischen Nationalbank ein Verzeichnis von Barren und Münzen, die von der Reichsbank an die Schweizerische Nationalbank gesandt worden seien, übermacht, mit dem Ersuchen, zu prüfen, ob die darin aufgeführten Barren und Münzen mit unseren Aufzeichnungen übereinstimmen. Die Prüfung der Liste ergab in verschiedener Beziehung Abweichungen von den Registrierungen der Schweizerischen Nationalbank, sodass heute noch nicht feststeht, ob es sich bei dem auf der Liste

der Belgischen Nationalbank namhaft gemachten Barren und Münzen um solche belgischer Provenienz handelt oder ob sie aus Vorkriegsbeständen der Reichsbank stammen. Die Belgische Nationalbank wurde deshalb gebeten, ihre Liste einer Nachprüfung zu unterziehen, deren Resultat noch nicht bekannt ist.

Sollte es sich erweisen, dass es sich bei den auf der Liste der Belgischen Nationalbank erwähnten Barren und Münzen tatsächlich um das gesuchte belgische Gold handelt, so hätte die Nationalbank davon seinerzeit für 378 Millionen Franken auf eigene Rechnung übernommen, die restlichen 153 Millionen Franken wären von der Reichsbank ab ihrem Depot in Bern direkt an andere Banken, vorzugsweise an die Schwedische Reichsbank und an den Banco de Portugal, verkauft worden.

Interessant sind in dieser Hinsicht noch Informationen, die uns im Jahre 1945 mit Bezug auf dieses belgische Gold zugegangen sind. Darnach seien die von den Franzosen ausgehängigten Barren in der Tat auf Geheiss der Regierung in der Berliner-Münze umgeschmolzen worden. Die Reichsbank habe jedoch genaue Listen hierüber geführt. Auch die neuen Barren wurden von den übrigen Beständen getrennt gehalten. Eine der Listen soll von den amerikanischen Truppen, als sie in einem Bergwerk in Thüringen Gold fanden, übernommen worden sein. Daraus könnte man schliessen, dass von dem belgischen Gold von der Reichsbank vorher keine Beträge weitergegeben worden sind.

Die Angelegenheit, die übrigens auch in den Verhandlungen in Washington zur Diskussion steht, bedarf sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Beziehung der weiteren Abklärung. Es mag in dieser Hinsicht noch darauf hingewiesen werden, dass die Nationalbank für ihre eigenen Zwecke bei Herrn Prof. Sauser-Hall in Genf ein Rechtsgutachten eingeholt hat, das das Vorgehen der Schweizerischen Nationalbank vollständig deckt und zum Schlusse kommt, dass die Alliierten

